

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

III. Klagen eines Abfindlings.

tretenden Gerechtsame vor, und bezog sich auf das, ihm schon am 27. Dec. 1774 ertheilte Kayserliche Salvatorium, wornach solcher Austausch und die Uebertragung der Grafschaften seinen eventuellen Erbfolg-Rechten unnachtheilig seyn solle.

Erst nach völliger Erlöschung des Mannsstammes der ältern Holstein = Gottorpischen Linie können solche Schwedische Erbfolg = Rechte zur Sprache kommen; und wohl uns! vier Zweige umblühen den edlen Stamm, der uns schüzet. Wohl uns! auch die jüngere Gottorpische Linie, die Oldenburg beherrscht, verspricht uns Fortdauer in herrlich blühenden Sprossen.

v. Halem.

III.

Klagen eines Abfindlings.

Vor einiger Zeit fiel mir bey einem Zeugenverhöre ein junger Mann auf, den ich mich nach einigem Besinnen erinnerte, in frühern

ottorpischen Linie.

Kö
Herzog zu
gebore

Königliche

Christian
geb. 1503,

Friedrich
geb. 1534,

Christian
geb. 1577, f

Friedrich
geb. 1609, f

olstein-Gottorpische Linie.

Christian August,
Lübeck. geb. 1673. ft. 1726.
geb. 1646,

Friedrich
geb. 1671, i=
r=
3.

Georg Ludwig
geb. 1719, ft. 1763. 7. Sept.

Christia
geb. 1699, m

Wilhelm August,
geb. 1753, ft. 1774.

Peter Friedrich Ludwig
geb. 17. Jan. 1755. Coad-
jutor des Bisthums Lübeck
1776, Bischof und regieren-
der Landes-Administrator
von Oldenburg 1785.

Friedri
geb. 1723,

Paul Friedrich August,
geb. 13. Jul. 1783.

Peter Friedrich Georg,
geb. 9 May, 1784.

Christia
geb.

Friedrich,
geb.



Stammtafel

der königlich Dänischen und herzoglich Holstein-Gottorpischen Linie.

Friedrich I.

König in Dänemark
Herzog zu Schleswig und Holstein,
geboren 1477, starb 1533.

Königliche Linie. Herzogl. Holstein-Gottorp. Linie.

Christian III. Adolph,
geb. 1503, st. 1559. geb. 1526, st. 1586.

Friedrich II. Johann Adolph,
geb. 1534, st. 1588. geb. 1575, st. 1616. Bischof von Lübeck.

Christian IV. Friedrich III.
geb. 1577, st. 1648. geb. 1597, st. 1659.

Friedrich III. Christian Albert,
geb. 1609, st. 1670. geb. 1641, st. 1694. Bischof von Lübeck.

Keltere Holstein-Gottorpische Linie.

Christian V. Friedrich IV.
geb. 1646, st. 1699. geb. 1671, st. 1702.

Friedrich IV. Carl Friedrich,
geb. 1671, st. 1730. geb. 1700, st. 1739. Gemahlin Anna, Peters d. Großen Tochter.

Christian VI. Carl Peter Ulrich,
geb. 1699, st. 1746. als Russischer Kaiser Peter III. geb. 1728, st. 1762.

Friedrich V. Paul I.
geb. 1723, st. 1766. geb. 1754, st. 1801.

Christian VII. Alexander I.
geb. 1749. geb. 1777.

Friedrich, Kronprinz,
geb. 1768.

Jüngere Holstein-Gottorpische Linie.

Christian August,
Bischof von Lübeck. geb. 1673, st. 1726.

Adolph Friedrich,
König in Schweden, geb. 1710, st. 1771.

Gustav III.
geb. 1746, st. 1792.

Gustav Adolph II.
geb. 1778.

Friedrich August.
geb. 20. Sept. 1711, Bischof von Lübeck, 1750, Herzog von Oldenburg 1773. st. 6. Jul. 1785.

Peter Friedrich Wilhelm
geb. 3 Jan. 1754, Herzog von Holstein-Gottorp.

Georg Ludwig
geb. 1719, st. 1763. 7. Sept.

Wilhelm August,
geb. 1753, st. 1774.

Peter Friedrich Ludwig
geb. 17. Jan. 1755. Coadjutor des Bisthums Lübeck 1776, Bischof und regierender Landes-Administrator von Oldenburg 1785.

Paul Friedrich August,
geb. 13. Jul. 1783.

Peter Friedrich Georg,
geb. 9 May, 1784.



[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Geld" and "Kauf" are faintly visible.]



Einleitung

I. 1733

1. 1733

2. 1733

3. 1733

4. 1733

5. 1733

6. 1733

7. 1733

8. 1733

9. 1733

10. 1733

11. 1733

12. 1733

13. 1733

14. 1733

15. 1733

16. 1733

17. 1733

18. 1733

19. 1733

20. 1733

21. 1733

22. 1733

23. 1733

24. 1733

25. 1733

26. 1733

27. 1733



Jahren als den einzigen hoffnungsvollen Sohn eines wohlhabenden Hausmannes gekannt zu haben. Er war als Jüngling die Freude seiner Eltern, die Hauptstütze des väterlichen Haushalts, und die geheime Hoffnung junger Nachbarinnen. Er durfte damals einer glücklichen Zukunft entgegensehen: — jetzt schien es, als ob das Schicksal seine Erwartungen getäuscht habe; denn seine Gesichtszüge drückten Gram und Mißmuth aus. Ich erstaunte, als er mit niedergeschlagenem Blicke um Vergütung seines Weges aus der Armenkasse bat, weil ihm durch die Zeugenschaft ein ganzer Tagelohn entgehe. Wie? — rief ich aus — der Besitzer oder doch der Grunderbe einer so guten Stelle! . . .

„Ach, lieber Herr,“ unterbrach er mich mit einem tiefen Seufzer, „wenn ich der wäre, so würde ich ihren Vorwurf verdienen. Vor zehn Jahren dachte ich nicht einst in die Nothwendigkeit zu kommen, eine Bitte zu thun, die ein Vorrecht des ärmsten Tagelöhners ist. Doch Gott hat es anders mit mir gewollt. Ich bin zwar schon lange mein eige-

ner Herr, aber ohne Eigenthum; denn mein väterliches Erbe ist in fremden Händen."

Ich fragte nach der Quelle seines Mißgeschicks, und als er mir die Prozesse nannte, welche er wegen seiner Abfindung zu führen genöthigt sey, so hatte ich nichts Angelegentlicheres zu thun, als ihn mit mir nach Hause zu nehmen, um das Nähere zu erfahren.

„Sie wissen,“ hub er an, „daß mein verstorbener Vater eine der besten Bauern im Kirchspiel besaß, und ich darf es wohl sagen, daß bey der Kränklichkeit meiner Eltern die Erhaltung einer guten Wirthschaft größtentheils mein und meiner Schwester Werk war. Es fiel mir nicht ein, für meinen besondern Erwerb zu arbeiten, sondern was ich durch Viehhandel und sonst gewann, wurde wieder zum Besten der Stelle verwendet, die ich als mein unbezweifeltes künftiges Erbe ansehen durfte. Als daher meine Schwester sich verheyrathete, konnte ihr Brautschaf und Brautwagen in den gewöhnlichen Terminen berichtigt werden, ohne die Bau auch nur im mindesten mit Schulden zu beschweren. Die Mutter starb kurz dar-

auf; und da die Wirthschaft einer Hausfrau nicht entbehren konnte, so hätte ich freylich gewünscht, daß der Vater von meiner Hand eine Schwiegertochter anzunehmen und uns das Regier zu übergeben geneigt gewesen wäre. Gewiß! er konnte von mir überzeugt seyn, und er war es auch, daß ich ihn nicht nur als Vater, sondern auch als Hausherrn nach wie vor lieben und ehren würde. Aber eine Schwiegertochter, sagte er, kann ich über den Punct nicht eher sicher kennen lernen, als bis es zu spät ist. — Und denn hatte das Beyspiel eines Nachbarn, der sich auf seinem Alttheile durch die Undankbarkeit seiner Kinder — und vielleicht auch durch eigene Unverträglichkeit — sehr übel befand, den Vorsatz bey ihm befestigt, sich durchaus nicht bey lebendigem Leibe beerben zu lassen.

Ich bin überzeugt, daß er im Allgemeinen nicht unrecht hatte, und da sich bey mir damals eben noch keine besondere Neigung zu einem Mädchen ins Spiel mischte, so war es mir um so weniger möglich, wegen meines Wunsches sehr dringend zu werden. Aber, ich läugne es nicht, daß ich im Vorgefühle mei-

nes jehigen Glendes einsam ein Paar bittere Thränen vergoß, als ich erfuhr, daß mein Vater wieder heyrathen wolle. Sein Versprechen indessen, womit er mir von freyen Stücken entgegen kam, durch ein förmliches Testament mich zum Grunderben zu ernennen, beruhigte mich wieder, und als er seinen Vorsatz gleich nach der Heyrath wirklich ausführte, hielt ich mich vollkommen sicher, und wünschte ihm, — das weiß Gott — recht von Herzen ein langes Leben. Doch mein Wunsch ging nicht in Erfüllung, und schon drey Monate, nachdem ich meinen Vater als Bräutigam zur Copulation begleitet hatte, folgte ich seiner Leiche zum Grabe.

Die erste Trauer ließ bey mir nicht eher einen Gedanken an meine nunmehrige Herrschaft aufkommen, als bis ich merkte, daß sie mir streitig gemacht werde. Meine Stiefmutter erklärte sich für schwanger, und hoffte den wahren Grunderben unter ihrem Herzen zu tragen. Vergebens berief ich mich auf mein Testament; — der Richter sagte mir: daß das Besizrecht meiner Stiefmutter klarer sey als das meinige, weil das Testament sicht-

bare Fehler habe. Gleichwohl habe ich mit meinen Augen — und die sehen Gottlob recht gut — nie das Geringste, was nur einem Flecken = oder Riß ähnlich gesehen hätte, bemerken können. Als indessen die Stiefmutter wirklich 5 Monate nach des Vaters Tode einen derben Jungen zur Welt brachte, zog ich dem richterlichen Befehle zu Folge, und um dem täglichen Banke zu entgehen, vorerst von der Stelle, obwohl mein Anwalt meynte, daß er mich wohl noch eine Zeitlang im Mitbesitze erhalten wollte.

Ich fing aber nun selbst einen Proceß wegen des Grunderbrechts gegen meinen neugebohrnen Stiefbruder an, und war fest überzeugt, daß mein väterliches Testament, wenn man es nur recht von allen Seiten ansehen wollte, ganz ohne Fehler erscheinen würde. Aber jetzt hieß es: es sey ein Zeuge zu wenig dabey gewesen, und ein anderer Zeuge sey nicht sein eigener Herr sondern der Sohn eines dritten; es sey nicht von allen Zeugen unterschrieben, und es sey auch nicht von allen Zeugen zugleich unterschrieben. Auch behauptete mein

Gegner wohl, daß mein Vater mich gar nicht zum Grunderben habe ernennen dürfen, sondern daß es bey der Landesgewohnheit, nach welcher der Jüngste Grunderbe wird, durchaus und unverändert habe bleiben müssen, — und was der Dinge mehr waren. In drey Jahren kamen drey Urtheile, die bald dies, bald das für den Hauptfehler ansahen, die aber alle darin einig waren, daß ich mit meiner Klage abzuweisen sey. — Wenn nur noch zwey kleine Wörtchen im Testamente stünden, sagte mein Anwalt, so hätte ich ohne Zweifel gewonnen.“

Er wird die *clausula codicillaris* gemeint haben, fiel ich ein.

„Ja! ja! ich glaube so nannte er das wichtige Ding. O schreiben Sie mir das Hexenwort doch auf. Ueber meinen Nachlaß werden sich zwar meine Erben nicht streiten; ich will es aber im Krüge anschlagen und das ganze Dorf soll es Ihnen danken.“

Damit wäre euch wenig geholfen, mein guter Gerd; es ist eine große Kunst ein Testament zu machen, was nicht umgeworfen

werden kann, und seitdem ein berühmter Rechtsgelehrter, a) nachdem er ein dickes Buch über diese Kunst geschrieben hatte, mit seinem eigenen Testamente ganz und gar durchgefallen ist, sollte man fast verzweifeln, sie je zu lernen.

Gerd schüttelte den Kopf.

Darum aber, fuhr ich fort, solltet ihr Leute wenigstens immer in solchen Fällen einen Kunstverständigen zu Rathe ziehen, oder noch besser, euren letzten Willen vor Gericht erklären; denn das ist am leichtesten und sichersten.

„Aber, lieber Gott,“ fiel mir Gerd ein, als ich eben Athem schöpfte, um ihn die Nothwendigkeit gewisser Feyerlichkeiten bey letzten Willenserklärungen begreiflich zu machen — „wer weiß denn das? Unser Pastor hat das Testament ja geschrieben, aber der muß denn wohl nicht der rechte Kunstverständige seyn. Hätte mein Vater nur etwas von dem vermuthen können, was Sie da sagen, so bin ich überzeugt, er hätte sich zur Noth ins Gericht tragen lassen, um seinen Willen gegen allen Wi-

a) Struyk.

verspruch zu sichern, und ich wäre jetzt kein Bettler. Wenn es denn nicht jeder lernen kann, ein gültiges Testament zu machen, so sollte man das wenigstens von der Kanzel herunter lesen und die Leute in die rechte Küche weisen."

Eure patriotischen Vorschläge ein andermal. Erzählt mir nur jetzt, wie Ihr ein Bettler geworden seyd; denn, ich denke, ein ansehnliches Erbtheil und Abfindung haben euch doch unmöglich entgehen können.

„Das dachte ich vor zehn Jahren auch, und diese Hoffnung war es allein, in der ich damals über den Verlust meines väterlichen Heerdes einigen Trost fand. Ich hatte mein Unterkommen vorerst bey einem alten Freunde meines Vaters gefunden, dem vor Kurzem sein einziger Sohn gestorben war. Meine treue Hülfe machte ihm seinen Verlust weniger fühlbar, und gewann mir sein Vertrauen so sehr, daß ich es wagen durfte, mich ihm zum Schwiegersohn anzutragen. Seine jüngste Tochter, die freundliche Marie, war mir lieb geworden; auch sie zog mich allen ihren Freyern vor, — und Sie können denken, daß ein hüb-

sches Mädchen mit einer guten Stelle deren nicht wenige hatte. Das Glück schien mir mit einemmale doppelt und dreyfach vergütet zu wollen, was ich verloren hatte. Du sollst sie haben, Gerb, antwortete mir der Alte; und mit ihr meinen Hof. Einen reichern Eydam könnte ich wohl bekommen, doch keinen bessern Wirth, und keinen, der meine Marie und mich mehr lieben wird. Aber ich habe für noch eine Tochter zu sorgen, und diese Sorge muß mir der Mann meiner Marie abnehmen, denn ich will mich nicht noch in meinen alten Tagen mit einer Schuldenlast bebürden. Kannst du meiner ältern Tochter — und das wird dir nicht schwer fallen — aus deinem väterlichen Erbtheil einen hinreichenden Brautschatz anweisen, dann, aber nicht eher, feyern wir das Verlöbniß."

„War es mir zu verdenken, wenn ich schon auf der Höhe meines Glücks zu seyn glaubte? Wer konnte mir mein Erbtheil streitig machen? und mußte es nicht wenigstens doppelt so viel betragen, als der Brautschatz meiner künftigen Schwiegerin? Aller Unmuth gegen meine Stiefmutter und den Nachfolger, den

sie meinem Vater gegeben hatte, war verschwunden; ich bot ihnen freundlich die Hand zum gütlichen Verein, und verschwieg ihnen nicht, wie glücklich mich die baldige Beendigung der Abfindungssache machen würde. — Aber vergebens war all mein Bemühen, mich im Guten mit ihnen auseinanderzusetzen. Sie könnten, war ihre Antwort auf meine Vorschläge, sich ohne Urtheil und Recht zu gar nichts verstehen, weil sie sich als Vormünder und Stellvertreter des unmündigen Grunders keiner Verantwortlichkeit aussetzen wollten. Noch deutlicher sagte mir ihr Blick, wie wenig sie geneigt seyen, etwas zur Beförderung meines Glücks beizutragen.“

„So war ich denn von neuem genöthigt, den Gang Rechtens zu gehen, und einen Proceß oder vielmehr eine Reihe von Processen anzufangen, deren Ende ich zum Theil noch nicht absehe, die mich aber schon jetzt in Armuth und Schulden gestürzt, die mir Ruhe, Gesundheit und — meine Marie gekostet haben. Kann ich wohl, (setzte er mit gepreßter Stimme hinzu) in den möglichst günstigen Urtheilen einen Ersatz für diesen Verlust finden?“

„Mein Vater und Großvater (fuhr Erb nach einer kleinen Pause fort,) hatten beträchtliche Ländereyen zugekauft; wovon ich einen gleichen Antheil, wie mein Stiefbruder, verlangen zu können glaubte, weil sie als Umländereyen der Brautschagsverordnung nicht unterworfen seyn konnten. Die Vormünder bestritten mir das, und behaupteten, daß die Aecker Zubehör der Stelle geworden wären. Der Beweis, den sie darüber unternahmen, wurde zwar hier für nicht geführt erkannt; aber sie brachten die Sache an das Reichs-Sammergericht. Nach vier Jahren — und mein Anwalt versicherte mich, daß dies ganz besonders schnell sey — wurde das hiesige Urtheil mit Vergleichung der Kosten bestätigt. Aber als ich nun auf die Ausführung desselben und Ausmittelung des höchsten Werthes der Umländereyen durch öffentlichen Verkauf drang, setzten die Vormünder sich mir abermals entgegen, weil auch das Umland dem Grunderben verbleiben, und die Miterben sich mit einem gleichen Antheil des durch eine Schätzung auszumittelnden Werthes begnügen müßten; wobey ich denn, zumal wenn der

Werth zur Zeit da mein Vater gestorben war, zum Grunde gelegt werden sollte, gar sehr verlieren würde. Ueber diesen Streit, der hier auch zu meinem Vortheil entschieden wurde, mußten die Acten von neuem nach Wezlar reisen; und mein Anwalt wird wohl recht haben, daß es eine Ausnahme von der Regel sey, wenn binnen vier Jahren ein Urtheil erfolgt; denn die Zeit ist schon längst verstrichen.

Meine Mutter hatte nach ihren Ehepacten ein ansehnliches Capital als Brautschaf in die Stelle eingebracht, was zum Besten derselben verwendet war; und mein Anwalt versicherte mich aus einem alten lateinischen Gesetzbuche, daß mein Stiefbruder daran durchaus keinen Antheil haben könne, sondern mir das Mütterliche bis auf den letzten Groten ausbezahlen müsse. Die hiesigen Richter wollten aber das lateinische Gesetzbuch bey mir nicht gelten lassen, sondern meynten, daß nach einem hiesigen deutschen Gesetze, welches aber freylich nirgends geschrieben stehe, Alles in der Stelle bleiben müsse, was der ausheyrathende Ehegatte in dieselbe verwendet habe. Ich war indessen so

pfiffig, die Acten an eine fremde Facultät zum Spruch verschicken zu lassen, und diese gab mir nach dem lateinischen Gesetze recht; denn von dem hiesigen deutschen Gesetze, was nicht geschrieben ist, konnten sie ja dort nichts wissen. Nun hat aber mein Gegner die Acten auch an eine andere Facultät verschicken lassen, und ich bin immer bange, daß diese etwas von dem unbeschriebenen Rechte erfährt; und denn habe ich doch verloren, denn das letzte gilt, wie mein Anwalt sagt.

Auf die Auszahlung der 20 pr. Cent Abfindungsgelder von der Stelle, wollte sich meine Stiefmutter gar nicht einlassen. Davon könne erst die Rede seyn, meynte sie, wenn einst ihr kleiner Sohn zu seinen Jahren kommen und die Stelle als Grunderbe selbst übernehmen werde. Bis dahin aber stehe ihr der Nießbrauch zu, und den brauche sie sich nicht durch Abfindungen schmälern zu lassen. Können Sie sich eine unbilligere Behauptung denken! und doch hat mein Advocat, ehe sie für das erkannt werden konnte, die vielen kleinen ungerechnet, erst zwey dicke Schriften machen müssen, jede zu 10 Rthlr. Ich sollte zwar

nach den hiesigen Urtheilen die Kosten erstattet erhalten, aber das hat mir ich weiß nicht welche Universität wieder abgesprochen, weil mein Recht doch nicht in klaren Gesetzen geschrieben stehe: und weil mein Gegner mein naher Verwandter sey. Jenes ist gleichwohl nicht meine Schuld; und Verwandte sollte ich denken, dürften einander noch weniger unnütze Kosten verursachen, als Fremde."

Was es mich und meine Marie gekostet hat, lieber Herr, uns des Vaters Zusage bis dahin offen zu halten, kann ich Ihnen nicht beschreiben. Die ältere Schwester wollte heyrathen, ihr Brautshatz sollte herbey, und ich konnte nicht dazu rathen. Nach sechs Jahren voll Angst und Kummer glaubte ich jetzt endlich am Ziele zu seyn, da meine Stiefmutter nun wenigstens zu Auszahlung meiner Abfindung ihres Nießbrauchs ungeachtet schuldig verurtheilt worden war. Aber als sie dennoch einen neuen Schlupfwinkel fand, und mir nur die Hälfte der 20 p. C. zugestehen wollte, weil meine Schwester bereits bey Lebzeiten meiner Eltern ihre Abfindung von der Stelle erhalten habe, und folglich die auf sie fallende

Hälfte der 20 p. C. in Abrechnung gebracht und dem Grunderben zu gute kommen müsse; — als über die Schätzung der Bau, über die Vergütung für den Beschlag, neue Streitigkeiten entstanden; — da verlor endlich der Vater meines Mädchens die Geduld, und, um nicht sich und seine Töchter mit in mein Unglück zu verwickeln, sagte er mir den Handel auf. Bald darauf — gab Marie einem wohlhabenden Mitbewerber ihre Hand.“ —

Man konnte das arme Schlachtopfer der Ungewißheit des Rechts nicht ohne das innigste Mitleiden ansehen. Im erneuerten Schmerzgeföhle über den Verlust seiner Marie, schien er sein übriges Unglück ganz zu vergessen; und wie redseelig er auch den langjährigen Grubenbau seiner Prozesse beschrieb, und den gänzlichen Mangel an Ausbeute aus diesen geldfressenden Ruren betrauert hatte; so sprach doch über jene Herzens-Zubüße der Ausdruck tiefer Trauer in seinen Mienen unendlich beredter. Ich befand mich ihm gegen über in jener peinlichen Lage, die wir allemal fühlen, wenn wir einem Unglücklichen von Herzen gern ein Wort des Trostes sagen wol-

len, und nach einem Gedanken dazu vergebens in unserm Kopfe suchen. Etwas meinen eigenen Empfindungen mehr widersprechendes hätte mir aber schwerlich entfahren können, als ein: Und wie weiter? — womit ich endlich die Stille unterbrechen zu müssen glaubte.

„Wie weiter!“ — wiederholte er langsam.
„Ach! alles Weitere kümmert mich nicht. Mögen sie alles hinnehmen. Wenn meine jetzige Proceffe beendiget seyn werden, so habe ich, wie ich höre, nur noch einen zu führen, wegen der Zinsen. Denn meine Gegner verlangen von dem künftigen Zeitpuncte an, da nun alles endlich entschieden seyn wird, und nichts mehr gegen die Entscheidung zu machen ist, noch dreyjährige zinsfreye Termine zur Auszahlung; und sie scheinen nach den Worten der Braut-schazverordnung recht zu haben. Damals, wie die Verordnung erlassen wurde, muß der Fall wohl noch nicht denkbar gewesen seyn, daß man um seinen Erbtheil zehn Jahre zu processiren genöthigt werden könnte. Das müssen glückliche Zeiten gewesen seyn! — Was ich endlich durch Urtheil und Recht erhalten werde, wird wohl zu Bezahlung der Schulden hin-

reichen, die ich machen mußte, um es zu erhalten. Bis jetzt bin ich nur so glücklich gewesen, das Wenige vorläufig herauszupressen, was für Brautwagen und Hochzeitskosten nach den Preisen der Dinge vor siebenzig Jahren festgesetzt ist. Ach! ich erhielt es ohnehin zu spät, als daß ich es zu seiner Bestimmung hätte anwenden können."

„Doch,“ endigte Gerd, „ich habe Sie wohl lange von Ihrer Arbeit abgehalten (und sah dabey auf einen Stoß von Acten, mit einem ängstlichen Blicke, der mich vermuthen ließ, daß er sie für lauter Brautschatzproceffe halten mochte.) Eine Frage nur erlauben Sie mir noch: — Ich habe bey jedem neuen Streite über das was Recht sey, jedesmal zuerst in unsere Brautschatzverordnung gesehen, und ich kann sie bey nahe auswendig, aber ich habe niemals etwas von dem darin finden können, was ich wissen wollte. Freylich bescheide ich mich, daß ein Gesetz auch wenn es mir dunkel und mangelhaft scheint, darum doch für den, der es anwenden soll, hell und vollständig genug seyn kann; aber hier liegt die Schuld wenigstens nicht an mir allein, denn mein Advocat sagt, daß es

ihm wie mir gehe. Da dachte ich denn oft, daß es doch (wenigstens für unser einen) wohl besser wäre, wenn das ungewisse Recht mit wenig Worten gewiß gemacht, und das ungeschriebene recht deutlich gedruckt würde, als daß jedesmal so viele Stöße Papier vollgeschrieben und so viel Kosten aufgewendet werden müssen, um das Recht aufzufinden. Habe ich wohl Unrecht?"

Und wenn Ihr auch in allen euren Processen unrecht hättet, darin, mein guter Herr, habt ihr gewiß recht. Klare Gesetze sollen gegen Prozesse schützen, und vor allen euch, ihr armen Abfindlinge, denen das väterliche Erbtheil ohnehin schmal genug zugemessen ist. Aber nur Geduld! Unseren deutschen Gesetzgebern liegt die Beförderung des Wohls ihrer Unterthanen auch hierin gewiß am Herzen. Doch jetzt sind sie gerade selbst in einem Abfindungsproceß verwickelt, der wie Unkraut eine Menge neuer dringender Prozesse erzeugen wird. Ein großer Europäischer Grunderbe hat die Pertinenzqualität eines schönen Strichs deutschen Landes erwiesen und es seinem Hofe vindicirt. Er findet jetzt die vorigen Besitzer

ab, und der Proceß geht sehr schnell, da er die Abfindungen allein aus fremden Güte be-
richtet. Wenn sich dieses Chaos erst entwik-
felt haben wird; — wenn unsere Gesetzgeber
ihre politische Existenz und das Ihrige gegen
die Gefahr, mit zur Abfindungsmasse genom-
men zu werden, gesichert haben; — dann den-
ken sie gewiß auch an euer Abfindungswesen,
und eine verbesserte Brautschagsverordnung wird
in unserem glücklichen Vaterlande das erste
Werk der Gesetzgebung seyn, das sich auf
den seegensvollen Dank der Unterthanen An-
spruch erwirbt.

Runde.

IV.

Alt und Neu.

Schon vor bey nahe 3000 Jahren sagte der
weise Salomo; a) „es geschiehet nichts
neues unter der Sonne.“ Theodor Jans-

a) Der Prediger I. 9. 10.